



Grundschule Kirchdorf a. Inn
Inntal-Mittelschule Kirchdorf a. Inn
Schulstraße 7
84375 Kirchdorf a. Inn
☎ 08571 / 8621
☎ 08571 / 7894
✉ sekretariat@vs-kirchdorf.de
🌐 www.vs-kirchdorf.de



Regelung für Unterrichtsbefreiung

Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann Ihr Kind eine Unterrichtsbefreiung bekommen.

Die vom Staat verordnete Schulpflicht beinhaltet jedoch die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. Die Schule hat dies zu kontrollieren und zu gewährleisten.

Für die Grund- und Inntalmittelschule gilt dies an allen Schultagen auch für die offene Ganztageschule

- von Mo. bis Do. in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
- Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, also täglich vom Schulbeginn an bis zum Schulschluss.

Mit der Anmeldung an der offenen Ganztageschule haben Sie diese Ganztageschulpflicht anerkannt.

Nur in besonderen Fällen **kann** die Schulleitung Ihrem Kind eine Befreiung vom Unterricht gewähren. Die Erziehungsberechtigten müssen für die Unterrichtsbefreiung einen schriftlichen Antrag rechtzeitig (mindestens 3 Tage vor der Befreiung) beim Klassenlehrer einreichen, der den Sachverhalt prüft und an die Schulleitung (bis 2 Tage vorher) weiterleitet.

Bei voraussehbaren Gründen bitte mind. zwei Wochen vorher den Antrag stellen!

[Den Antrag finden Sie auf unsere Homepage unter dem Bereich Download.](#)

Als wichtige Gründe für eine Unterrichtsbefreiung werden u.a. angesehen:

- Krankheit und Arztbesuch
- Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Sitzung der Schülerversammlung
- schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- Heirat in der engsten Familie (Bruder, Schwester, Mutter, Vater, Großeltern)
- Todesfall in der engsten Familie (Bruder, Schwester, Mutter, Vater, Großeltern)
- Taufe, Kommunion, Firmung oder Konfirmation in der engsten Familie
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch

Keine Befreiung vom Unterricht vor und nach den Schulferien

Eine Unterrichtsbefreiung vor und im Anschluss an die Ferien wird **generell nicht akzeptiert**, damit Schülerinnen und Schüler gar nicht erst der Versuchung erliegen, die Schulferien durch eine Befreiung vom Unterricht zu verlängern. Auch wenn Urlaubsreisen und Flüge ein paar Tage vor Ferienbeginn wesentlich günstiger zu bekommen sind, stellt das keinen Grund für eine Unterrichtsbefreiung dar. Es ist auch nicht ratsam, dem Unterricht ohne eine Erlaubnis der Schule fern zu bleiben, denn in allen Landesschulgesetzen ist in diesen Fällen eine Geldbuße zu verhängen. Das kann ganz schön teuer werden – für eine eigenmächtige Ferienverlängerung drohen Bußgelder von bis zu 1000 €.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei schriftlichem Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Außerdem ist es glaubhaft nachzuweisen, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern oder den günstigen Reisepreis auszunützen.

Vorsicht: Wer sich eigenmächtig beurlaubt oder den Urlaub verlängert, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen!